

***Geschäftsordnung für den Vorstand des Schützenvereins  
St. Ludgerus Spork e.V. – gemäß § 6 der Vereinssatzung  
In der Fassung vom 18. Februar 2024***



**§ 1 – Ergänzende Bestimmungen zur Vereinsmitgliedschaft**

Mitglied kann jeder männliche Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er in Spork wohnhaft ist oder Sohn eines Mitglieds oder verstorbenen Mitgliedes des Schützenvereines ist.

Stichtag ist der Schützenfestsonntag des jeweiligen Jahres.

Ehrenmitglied ist jedes Mitglied über 65 Jahre (Stichtag ist der 1.1. des jeweiligen Jahres).

Jeder zugezogene Einwohner des Ortsteils Spork wird vom jeweiligen Gildemeister im Jahr des Einzuges befragt, ob eine Mitgliedschaft gewünscht wird. Eine weitere Befragung muss nicht erfolgen.

Eine Nichtmitgliedschaft schließt eine Teilnahme an Veranstaltungen des Schützenvereins aus.

Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Der Vereinsbeitrag ist dann für das ganze Jahr nachzuzahlen.

Mitglieder, die den Wohnsitz aus Spork verlegen, können Mitglied bleiben. Erfolgt aber ein Vereinsaustritt (u.a. durch Nichtzahlung des Beitrages), ist eine spätere Wiederaufnahme in den Verein nicht mehr möglich.

Stirbt ein Mitglied, stiftet der Verein einen normalen Schleifenkranz.

**§ 2 – Vereinsbeitrag**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der **z.Zt. 40,- €** beträgt.

Von allen Ehrenmitgliedern wird der halbe Jahresbeitrag erhoben, **z.Zt. 20,-€.**

Der Jahresbeitrag ist vor dem Schützenfest fällig und wird vom Beitragskassierer (Gildemeister) eingesammelt.

Auswärtige Mitglieder bekommen den Beitrag per Bankeinzug abgebucht oder haben den Beitrag spätestens während des Schützenfestes bei einem Vorstandsmitglied einzuzahlen.

### **§ 3 – Ergänzende Bestimmung zur Wahl des Vorstandes**

Die Wahlzeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre (gem. § 4 der Vereinssatzung).

Die Wahlzeiten sind so zu staffeln, dass in jedem Jahr jeweils nur ein Mitglied des Vorstandes zur Neuwahl bzw. Wiederwahl ansteht.

### **§ 4 – Gildemeister**

Die Gesamtzahl der Gildemeister beträgt 14.

Die Wahlzeit der Gildemeister beträgt zwei Jahre.

Es sind jährlich sieben Gildemeister neu zu wählen.

Die Wahl der Gildemeister erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

Die Ablehnung der Wahl zum Gildemeister ohne richtigen, nachvollziehbaren Grund hat einen fünfjährigen Ausschluss von allen Veranstaltungen des Schützenvereins zur Folge (Ausnahme: § 4 Abs. 6).

Wer einmal Gildemeister war, kann während der nächsten zehn Jahre die Annahme einer erneuten Wahl verweigern.

### **§ 5 – Adjutanten**

Dem Oberst stehen zwei Adjutanten zur Verfügung.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Die Amtszeit der Adjutanten verlängert sich jährlich stillschweigend bis zum Rücktritt oder zur Abwahl.

### **§ 6 – Fahnenträger**

Der Verein hat mindestens 3 Fahnenträger.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

Die Amtszeit der Fahnenträger verlängert sich jährlich stillschweigend bis zum Rücktritt oder zur Abwahl.

## **§ 7 – Schießwart**

Der Verein hat mindestens einen Schießwart.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

Die Amtszeit des Schießwartes verlängert sich jährlich stillschweigend bis zum Rücktritt oder zur Abwahl.

## **§ 8 – Auslagenersatz**

Der Vorstand, die Gildemeister, die Adjutanten, die Fahnenträger und der Schießwart erhalten für Arbeitseinsätze ein Verzehrgeld (Auslagenersatz).

Über die Höhe entscheidet der Vorstand (z.Zt. 4,- € ).  
Der Betrag wird vom Vorstand in eine Gemeinschaftskasse eingezahlt.

## **§ 9 – Vorstandsfest**

Einmal jährlich kann ein Vorstandsfest gefeiert werden.

Organisation und Gestaltung obliegen dem Vorstand.

Teilnahmeberechtigt am Vorstandsfest sind der Vorstand, die Gildemeister, die Adjutanten, die Fahnenträger, der Schießwart sowie das jeweilige Königspaar nebst Anhang. Weitere Personen, die ehrenamtlich für den Verein Leistungen erbracht haben, können vom Vorstand zusätzlich eingeladen werden.

Über die Kosten des Vorstandsfestes ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben.

## **§ 10 – Zeitpunkt und Festordnung des Schützenfestes**

Der Zeitpunkt des Schützenfestes wird auf den 1. Sonntag im Juli eines jeden Jahres festgelegt.

Die Festordnung ist wie folgt:

Samstags: Eröffnungsveranstaltung  
Sonntags: Kirchgang, Frühschoppen  
Montags: Ausholen des Königspaares, Vogelschießen,  
Ausholen des neuen Königs und Festball  
Dienstags: Preisschießen,  
Ausholen der Königin und Schlussball

Zu jedem Antreten ist volle Uniform (Hut mit Feder und eventuell Schießorden) zu tragen.

Die Teilnahme am Gottesdienst ist Ehrenpflicht aller Mitglieder.

## **§11 – Vogelschießen**

Das Vogelschießen findet am Schützenfestmontag am Sporker Saal statt.

Teilnahmeberechtigt am Vogelschießen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vor Beginn des Vogelschießens werden Schießnummern ausgegeben.

Spätestens mit Beginn des Vogelschießens werden die letzten Schießnummern ausgegeben.

Jeder Teilnehmer des Vogelschießens wird in der ersten Runde in ein Schießbuch eingetragen.

Wer nicht ins Schießbuch eingetragen ist darf am weiteren Vogelschießen nicht teilnehmen.

Der Zeitpunkt, wann das Kaliber beim Vogelschießen wechselt, wird vom Vorstand festgelegt.

Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Schießwart.

## **§ 12 – Schützenkönig (Rechte und Pflichten)**

Der Schützenkönig erhält vom Verein einen Zuschuss zu den Unkosten (Königsgeld); z.Zt. 1000,- € .

Über die Höhe des Königsgeldes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beim Ausholen des Königspaares am Montag und Dienstag hat der König Getränke ausschenken zu lassen, die dem König mit 100,- € in Rechnung gestellt werden.

Während des Preisschießens am Dienstag lässt der König 50 Liter Freibier ausschenken.

Rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schützenfestes hat der König die Königskette um eine neue Plakette zu ergänzen und rechtzeitig einen neuen Vogel für das Vogelschießen beim Vorstand in Auftrag zu geben.

## **§ 13 – Königin**

Die Königin muss zum Zeitpunkt der Inthronisation das 16. Lebensjahr vollendet haben. Königinnen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten beim Vorstand vorlegen. Der Ehemann, Lebensgefährte oder Vater bzw. der verstorbene Ehemann, Lebensgefährte oder Vater der Königin muss Mitglied im Schützenverein St. Ludgerus Spork e.V. sein.

Die Annahme der Königinnenwürde ist Ehrenpflicht jeder Sporker Bürgerin, die oben genannte Kriterien erfüllt.

Die Ablehnung führt zum Ausschluss von allen Veranstaltungen des Schützenvereins für fünf Jahre, sofern nicht schlüssige Gründe vorgetragen werden.

Im Einzelfall entscheidet hierüber der Vorstand.

## **§ 14 – Pflichten des Königspaares**

Die Teilnahme des Königspaares am Schützenfest des nächsten Jahres ist Ehrenpflicht.

Das Königspaar ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Vorstand, den Gildemeistern, den Adjutanten, den Fahnenträgern und dem Schießwart Einladungen befreundeter Vereine nachzukommen.

## **§ 15 – Thron**

Die Mindestgröße des Thrones beträgt fünf Paare.

Das Königspaar bestimmt für das Schützenfest zwei Thronherren, die für die Bewirtung des Königspaares nebst Throngefolge sowie der Gäste des Königspaares zuständig sind (Mundschenk). Die Thronherren können auf Wunsch des Königspaares von einem bezahlten Thronkellner unterstützt werden.

Thronherren müssen Vereinsmitglied sein.

Jedes Thronpaar hat einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

Der Pflichtbeitrag pro Person und Tag (Montag und Dienstag) beträgt z.Zt. 35,- € und wird von den Thronherren am jeweiligen Schützenfestabend eingesammelt.

Über die Höhe des Throngeldes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 – Sonstige Veranstaltungen; Eintrittsgeld**

Auf allen Festlichkeiten des Schützenvereines ist der Eintritt frei.

Die Ausnahme bilden Veranstaltungen wie Discos, Konzerte, Karnevalssitzungen o.ä. .

Im Übrigen bleibt die Gestaltung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen des Vereins dem Vorstand überlassen.

## **§ 17 – Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen.

Bocholt-Spork, den 22.Februar 2024

Für die Richtigkeit:

Thomas Unland  
- Schriftführer -